

Friedhofsordnung

für den Friedhof

der Evangelisch-~~en~~ Kirchengemeinde

Wunderthausen - Liedenshausen

vom ~~12. März 1975~~ und vom 24. 4. 1975

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Die Leiber der Verstorbenen werden in den Gottesacker eingesenkt als die Samenkörner, aus denen in der Auferstehung das ewige Leben wächst. Weil Jesus Christus, dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium, verkündigt die Kirche im Vertrauen auf ihren Herrn als den „Erstgeborenen von den Toten“ die Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens.

Auch zu der Zeit, da das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und ihrem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt wird und an dem man der Verstorbenen und des eigenen Todes gedenkt.

Alle Arbeit für den Friedhof erhält aus solcher Weisung ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufsicht über den Friedhof
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Ordnung auf dem Friedhof
- § 4 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

II. Grabstätten

- § 5 Allgemeines

A. Reihengräber

- § 6 Rechtsverhältnisse an Reihengräbern

B. Wahlgräber

- § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgräbern
- § 8 Benutzung der Wahlgräber
- § 9 Vererbung der Rechte an Wahlgräbern
- § 10 Übertragung der Rechte an Wahlgräbern
- § 11 Behandlung der Erbbegräbnisse früheren Rechts

C. Gemeinsame Bestimmungen

- § 12 Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Säрге
- § 15 Urnen
- § 16 Nummernschilder, Register, Verzeichnisse, Pläne
- § 17 Herrichtung und Instandhaltung
- § 18 Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung
- § 19 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 20 Unterhaltung der Grabmale und des Grabzubehörs
- § 21 Verwendung alter Grabmale

III. Bestattungen und Feiern

- § 22 Friedhofskapelle — Ruhekammern
- § 23 Anmeldung der Bestattungen
- § 24 Die evangelisch kirchliche Bestattung
- § 25 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen
- § 26 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten
- § 27 Stille Bestattungen
- § 28 Zuwiderhandlungen

IV. Schlußbestimmungen

- § 29 Kriegsgräber
- § 30 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 31 Gebühren
- § 32 Zwangsmaßnahmen
- § 33 Bekanntmachungen
- § 34 Inkrafttreten

Das Presbyterium

der Evangelisch - en Kirchengemeinde

Wunderthausen - Diedenshausen

erläßt in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen die nachstehende

Friedhofsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufsicht über den Friedhof

- (1) ~~Der Friedhof ist Eigentum der Evangelisch-..... Kirchengemeinde~~
- (2) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Presbyterium. Es kann dafür einen Friedhofsaußschuß einsetzen, sich im übrigen auch Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

siehe unten

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Glieder der Evangelisch- en Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
- Angehörige anderer evangelischer Kirchengemeinden;
 - Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen;
 - Angehörige anderen Glaubens sowie Personen, die keiner Glaubensgemeinschaft angehören, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Orte nicht vorhanden ist oder wenn das Presbyterium ihre Bestattung genehmigt.
- (3) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

3

§ 1, Abs. 1 | Der Friedhof Wunderthausen ist Eigentum der Kommunalgemeinde Bad Berleburg, Ortsteil Wunderthausen; Näheres regelt der Vertrag zwischen der Kommunalgemeinde Wunderthausen und der Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen vom 17.12.1974.

Der Friedhof Diedenshausen ist Eigentum der Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen und der Kommunalgemeinde Bad Berleburg, Ortsteil Diedenshausen; Näheres regelt der Vertrag zwischen der Kommunalgemeinde Diedenshausen und der Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen vom 17.12.1974.

In den folgenden Paragraphen sind die Friedhöfe in der Einzahl genannt.

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof erläßt das Presbyterium besondere Bestimmungen, die an geeigneter Stelle auf dem Friedhof bekanntzugeben sind.

§ 4

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Gärtner, Steinmetze und andere Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Presbyterium zugelassen sind. Die Zulassung steht im Ermessen des Presbyteriums. Sie kann von der beruflichen Eignung und der schriftlichen Anerkennung der Friedhofsordnung abhängig gemacht werden. Das Presbyterium stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus.

(2) Die Zulassung ist alljährlich neu zu beantragen.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, fortgefallen sind sowie wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung oder die Anordnungen des Presbyteriums verstößt.

II. Grabstätten

§ 5

Allgemeines

(1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Auf dem Friedhof werden vergeben:

a) Reihengräber,

b) Wahlgräber. zu (2)b siehe unten

A. Reihengräber

§ 6

Rechtsverhältnisse an Reihengräbern

(1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall einzeln und nach der Reihe abgegeben werden.

Zu § 5, Abs. 2b Auf dem Friedhof Diedens-
hausen ^{Wahlen} können keine Wahlgräber ^{abgegeben} ~~erworben werden.~~

(2) Die Nutzung an einem Reihengrab erlischt mit Ablauf der festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

(3) Reihengrabfelder werden eingerichtet:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer vorläufigen Ruhezeit von**30**..... Jahren;
Größe der Grabfläche: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m;
Größe des fertigen Grabbeetes: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.
- b) für Personen vom 6. Lebensjahr an mit einer vorläufigen Ruhezeit von**30**..... Jahren;
Größe der Grabfläche: Länge 2,40 m, Breite 1,10 m;
Größe des fertigen Grabbeetes: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m.

(4) Jedes Grab muß beim Ausschachten von dem nächsten Grab durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in der nach dieser Ordnung festgesetzten Grabfläche enthalten ist, getrennt und so tief sein, daß der höchste Punkt des Sarges eines Erwachsenen wie eines Kindes 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt.

(5) Den Angehörigen wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die genaue Lage des Reihengrabes verzeichnet ist.
Reihengräber sind mit fortlaufender Nummer zu versehen.

(6) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

(7) Die beabsichtigte Wiederbelegung des Reihengrabfeldes wird sechs Monate vor Abräumung öffentlich bekannt gemacht.

B. Wahlgräber

§ 7

Rechtsverhältnisse an Wahlgräbern

(1) Wahlgräber sind Gräber, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrab) oder zu mehreren (Familienwahlgrab) für eine längere Nutzungszeit vergeben werden.

(2) Die einzelne Wahlgrabstelle ist 2,50 m lang und 1,20 m breit, das fertige Grabbeet 1,80 m lang und 0,75 m breit; § 6 Abs. 4 dieser Ordnung ist zu beachten.

Für Urnenbeisetzungen werden in besonderen Feldern Wahlgräber in einer Länge von 1 m und einer Breite von 0,70 m angelegt (Urnengräber). Die Aschenurnen sind in einer Tiefe von 0,70 m beizusetzen.

**Einschränkungen zu 1
siehe unten**

5

Einschränkungen zu § 7, Abs. 1

- a) Wahlgräber werden nur bei Eintritt eines Beisetzungsfalles
oder
b) an Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, vergeben.
c) Es werden höchstens Dreifachgrabstellen vergeben.

(3) Die Ruhezeit bei Wahlgräbern entspricht der Ruhezeit bei den Reihen-
gräbern (§ 6 Abs. 3). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung
der Wahlgrabstelle nicht zulässig.

(4) Über die Überlassung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird
eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage des Wahl-
grabes und die Dauer des Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) anzugeben,
außerdem ist darauf hinzuweisen, daß der Inhalt des Nutzungsrechts sich
nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung richtet.

- 50 |
- (5) a) Die Nutzungszeit wird auf 50 Jahre festgesetzt.
b) Bei Ablauf kann die Nutzungszeit gegen Zahlung der Erneuerungs-
gebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden.
Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf
der Nutzungszeit.
Das Presbyterium wird die Nutzungsberechtigten durch schriftliche
Benachrichtigung oder öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf
der Nutzungszeit rechtzeitig hinweisen.
c) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahl-
gräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die
zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab
die Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist auf der Grundlage der
Erneuerungsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig
zu berechnen und sofort fällig.
d) Bei Familienwahlgräbern ist die Verlängerung nach b) für sämtliche
Wahlgrabstellen auf einmal vorzunehmen.

§ 8

Benutzung der Wahlgräber

(1) In Wahlgräbern dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen
bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten;
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Ge-
schwisterkinder;
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(2) Für die Bestattung in einem Wahlgrab ist Voraussetzung, daß der zu
Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft an-
gehört.

(3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Presbyteriums.

§ 9

Vererbung der Rechte an Wahlgräbern

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern ist vererblich, jedoch nur an Angehörige im Sinne von § 8 Abs. 1 dieser Ordnung.

(2) Der neue Nutzungsberechtigte hat dem Presbyterium den Übergang des Nutzungsrechts unter Vorlage urkundlicher Nachweise über sein Erbrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tod des bisherigen Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen.

Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten bescheinigt. Solange das nicht geschehen ist, sind Bestattungen in dem Wahlgrab nicht zulässig.

§ 10

Übertragung der Rechte an Wahlgräbern

Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Angehörigen im Sinne von § 8 Abs. 1 übertragen.

Er hat dem Presbyterium davon unter Beifügung des Nachweises über den Erwerb des Nutzungsrechts, unverzüglich Anzeige zu machen. Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten bescheinigt. Solange das nicht geschehen ist, sind Bestattungen in dem Wahlgrab nicht zulässig.

§ 11

Behandlungen der Erbbegräbnisse früheren Rechts

(1) Nutzungsrechte welche auf Grund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden sind und die in § 7 Abs. 5 festgesetzte Nutzungszeit überschreiten (auch die sog. „Erbbegräbnisse“), werden mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen.

(2) Bestattungen sind auf solchen Grabstätten nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen über Wahlgräber vorher verlängert worden ist.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist verboten.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter unter einem Jahr in einem Sarge beizusetzen.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung einzelne Sarg- oder nicht verweste Leichenteile gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist — abgesehen von der richterlichen Leichenschau — nur mit Genehmigung des Presbyteriums und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 14

Särge

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein.
Kindersärge für Reihengräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber, deren Größe aus § 6 Abs. 3 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (2) Die Särge müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht statthaft. Das gilt auch für die Ausstattungen der Särge und für die Umhüllungen der Leichen.

Die Friedhofsverwaltung muß Särge und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.

(3) Die Beerdigung muß in dem Sarg geschehen, der für die Überführung verwendet wurde.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 15

Urnen

(1) Aschenurnen werden entweder in besonderen Urnenfeldern (§ 7 Abs. 2) oder in gewöhnlichen Reihen- oder Wahlgräbern nach den für diese Grabarten geltenden Bestimmungen beigesetzt, und zwar in einer Tiefe von 0,70 m. In einem gewöhnlichen Wahlgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit (bei Reihengräbern) oder der Nutzungszeit (bei Wahlgräbern) wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 16

Nummernschilder, Register, Verzeichnisse, Pläne

(1) Jedes Grab ist mit einem Nummernschild zu versehen. Die Nummer ist in Übereinstimmung mit dem Beerdigungsregister zu halten. Das Nummernschild darf von dem Grab nicht entfernt werden.

(2) Über alle auf dem Friedhof vorgenommenen Beerdigungen führt die Friedhofsverwaltung in zeitlicher Reihenfolge ein Register (Beerdigungsregister). Es enthält mindestens folgende Angaben: Laufende Nummer, Bezeichnung des Grabes, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und Beerdigungstag des (der) Verstorbenen.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt außerdem Verzeichnisse über sämtliche Grabstätten, und zwar getrennt nach Reihen-, Wahl- und Urnenwahlgräbern. Darin werden die Grabstätten nach Feld, Reihe und Nummer, ferner Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und Beerdigungstag des (der) Verstorbenen eingetragen, überdies Name und Anschrift des Angehörigen bzw. des Nutzungsberechtigten vermerkt.

Wenn der (die) Verstorbene an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung über-

tragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 Bundesgesetzblatt Teil I S. 1012) verstorben ist, muß auch die Krankheit und Todesursache angegeben werden.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat für den Friedhof zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne) anzulegen und laufend zu ergänzen.

§ 17

Herrichtung und Instandhaltung

(1) Reihengräber sind — falls die Herrichtung nicht durch die Friedhofsverwaltung erfolgt — binnen sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer vier Monate mit einer winterfesten Bepflanzung ordnungsgemäß herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instandzuhalten.

(2) Wahlgräber müssen, auch wenn sie nicht belegt sind, spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie unverzüglich nach jeder Bestattung ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin ordnungsgemäß unterhalten werden.

(3) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, so kann das Presbyterium den Verpflichteten dazu anhalten.

(4) Kommt der Verpflichtete wiederholten Aufforderungen nicht nach, so können die Gräber abgeräumt und eingeebnet werden, wenn diese Maßnahmen unter Fristsetzung schriftlich angedroht worden sind. Wahlgräber fallen unter Wahrung der Ruhezeiten an die Kirchengemeinde zurück.

(5) Sind die Verpflichteten nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung. In diesem Falle können die Aufforderungen nach Abs. (3) und (4) miteinander verbunden werden.

(6) Für Schäden, die durch Wild, herrentlose Tiere u. a. angerichtet werden, kommt die Kirchengemeinde nicht auf.

§ 18

Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung

Die Kirchengemeinde kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zur Dauer des Nutzungsrechtes in bestimmtem Umfang zu sorgen (Grablegat). Die Pflege kann eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 19

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

(1) Das Aufstellen sowie jedes Verändern der Grabmale und der damit zusammenhängenden baulichen und gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Presbyteriums. Das Presbyterium kann dazu Gutachten anerkannter Fachkräfte einholen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, woran das christliche Empfinden und Bewußtsein Anstoß nehmen können.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift sowie über die Fundamentierung der Anlage einzuholen.

(3) Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellt oder verändert werden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, falls die Genehmigung nach Abs. 1 nachträglich nicht erteilt werden kann und der Nutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur Entfernung innerhalb eines Monats nicht nachgekommen ist.

(4) s. unten

§ 20

Unterhaltung der Grabmale und des Grabzubehörs

(1) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Sicherung des Grabmals und des Grabzubehörs verpflichtet.

(2) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat der Nutzungsberechtigte für allen entstehenden Schaden aufzukommen. Die Sicherung, Änderung und gegebenenfalls Entfernung der Anlage kann auf seine Kosten veranlaßt werden.

§ 21

Verwendung alter Grabmale

Bei Ablauf der Ruhezeit (Reihengräber) oder der Nutzungszeit (Wahlgräber) werden die Berechtigten schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen, daß Grabmale und Grabzubehör nach einer Frist von drei Monaten beseitigt werden. Ersatzansprüche können gegen die Kirchengemeinde hieraus nicht hergeleitet werden.

11

§ 19, Absatz 4: Der Grabhügel soll nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei Grabstätten

- a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr höchstens 150 x 60 cm;
- b) für Personen vom 6. Lebensjahr an höchstens 180x75cm;
- c) für Urnengräber höchstens 60 x 60 cm.

Das Grabmal, das aus Stein, Holz oder Metall gearbeitet sein kann, soll nicht höher als 90 cm und nicht breiter als 120 cm sein.

III. Bestattungen und Feiern

§ 22

Friedhofskapelle — Ruhekammern

(1) Die Friedhofskapelle dient bei der evangelisch kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung. Das Presbyterium kann die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.

(2) Die Ruhekammern dienen zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu deren Beerdigung. Die Kammern und die Särge dürfen nur von Beauftragten des Presbyteriums auf Verlangen der Hinterbliebenen geöffnet und geschlossen werden.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, sowie Särge, in denen Verstorbene von auswärts überführt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Die Aufbewahrung von Verstorbenen in der Friedhofskapelle kann nicht gestattet werden, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegenstehen.

(5) ~~Die Ausschmückung der Ruhekammern und der Friedhofskapelle besorgt ausschließlich die Kirchengemeinde.~~

Zu § 22,5 s.unten

§ 23

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles und wenn die Bestattung vor der Eintragung des Sterbefalles erfolgen soll des Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde, ohne die eine Beerdigung nicht vorgenommen werden darf, anzumelden. Bei der Beisetzung von Urnen tritt an die Stelle des Beerdigungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung siehe § 24.

(2) Den Zeitpunkt für die Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühest und spätest möglichen Termin für die Bestattung zu beachten.

12

§ 22, Absatz 5: Die Ausschmückung der Ruhekammern und der Friedhofskapelle hat sich der bisherigen dörflichen Sitte anzupassen.

§ 24

Die evangelisch kirchliche Bestattung

- (1) Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer leitet. Sie ist unbeschadet des § 23 bei diesem anzumelden.
- (2) Die Amtsausübung ortsfremder Pfarrer auf dem Friedhof bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Presbyteriums. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Freigabebescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 25

Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Für Bestattungsfeiern durch Geistliche oder Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften kann das Presbyterium besondere Bestimmungen treffen. Wegen der Benutzung der Friedhofskapelle wird auf § 22 Abs. 1 verwiesen.
- (2) Zu Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften, von Vertretern von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Presbyteriums, in eiligen Fällen seines Vorsitzenden. Die Genehmigung ist dem Friedhofsverwalter rechtzeitig vor der Bestattungsfeier vorzulegen.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluß der Bestattungsfeier niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§ 26

Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist rechtzeitig vorher die Genehmigung des amtierenden Pfarrers, im Falle des § 25 des Presbyteriums, in eiligen Fällen seines Vorsitzenden einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig vorher einzuholenden Genehmigung des Presbyteriums.

§ 27

Stille Bestattungen

Urnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Presbyteriums beigelegt werden.
Das gilt auch für stille Bestattungen.

§ 28

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 25 und 26 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Presbyteriums zum Verlassen des Friedhofes veranlaßt, ggfs. durch das Presbyterium wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Kriegsgräber

Für Kriegsgräber wird auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

~~§ 30~~

~~**Grabmal- und Bepflanzungsordnung**~~

~~Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erläßt das Presbyterium besondere Vorschriften. Vgl. § 19, 4~~

§ 30-31

Gebühren

Die Friedhofsgebühren werden nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 32-31

Zwangmaßnahmen

Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können mit den Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Vw.VG. NW.) durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels nach der Verwaltungsgerichtsord-

nung entfällt. Unmittelbarer Zwang darf nicht angewendet werden. Die Androhung des Zwangsmittels muß zugestellt sein.

§ 32

Bekanntmachungen

(1) Nach dieser Friedhofsordnung erforderliche öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen durch zweimalige Abkündigung von der Kanzel, einmalige Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Westfälische Rundschau“ und „Westfalenpost“ und Aushang an in Wunderthausen, Kasten an der Post Diedenshausen, Kasten bei der Post

Der Aushang erfolgt auf die Dauer von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tage nach der Bekanntmachung in der Presse.

(2) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Willi Homrighausen, Wunderthausen (Linde) Fritz Strackbein, Diedenshausen (Diele)

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu sind gemäß § 33 öffentlich bekanntzumachen.

(2) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils mit dem Ersten des Monats nach Ablauf der Aushangfrist in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten sämtliche bisher erlassenen Bestimmungen über das Friedhofswesen der Evangelisch. Kirchengemeinde Wunderthausen, Diedenshausen außer Kraft.

Wunderthausen, den 12.3. 1975 und den 24.4. 1975

Das Presbyterium

der Evangelischen Kirchengemeinde
WUNDERTHAUSEN - DIEDENSHAUSEN

Vorsitzender

Presbyter

Heinrich Hebe

Presbyter

(Siegel)

Willi Dienst

Georg Lischel

15

